



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. & II. Protocolla Sessionum in Fürsten-Rath zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. so erfordert die Ordnung, nunmehr zu be- knüpfsten Cession des Pommern-Landes, 1646.
 Sept. trachten, was wegen der Schwedischen Satisfaktion, und sonderlich der damit ver- vorgangen.

mit der Schwedischen verknüpft.

§. XI.

Die Reichs-
 Stände zu
 Münster be-
 fragen die
 Kayserli-
 che, wie
 sie sich wegen
 der Interces-
 sion vor Pom-
 mern Verhal-
 ten sollten.

Chur-Brandenburg wolte nem-
 lich sein Pommern nicht fahren lassen, noch
 allein das Schlacht-Opffer vor ganz
 Deutschland abgeben, worüber bereits vie-
 le Vorstellungen, jedoch ohne sonderlichen
 effect, geschehen waren. Es wurde dem-
 nach, wie obgemelbt, eine Intercession bey
 denen gesamten Reichs-Ständen, dieses
 Puncts halber, von Chur-Brandenburg
 gesucht, womit auch, oben angeführter
 massen, die Osnabrückische Stände, durch
 eine solenne Deputation an die Schwedischen
 Legatos, sogleich willfahret hat-
 ten: die Münsterischen Stände aber
 erkundigten sich erst bey dem Legato
 Volmar, durch eine Deputation aus
 denen drey Reichs-Räthen, den 20. Sept.
 st. n. wieweit die Kayserliche mit denen
 Schweden in puncto Satisfactionis ge-
 kommen? was die Schweden denen De-

putierten zu Osnabrück, auf ihre wegen
 Pommern eingelegte Intercession, geant-
 wortet, und was also die Kayserliche Ge-
 sandten hierunter denen Ständen anrathes-
 ten? Da nun Volmar erwiderte, daß
 disfalls von Osnabrück noch nichts einge-
 genommen wäre, und die Kayserliche Ge-
 sandten die Sache in Bedencken nehmen
 wolten; so erklärte der Chur-Mainzi-
 sche, daß bereits per Majora resolvirt sey,
 mit solcher Intercession so lange zurück zu
 halten, bis man sich in puncto Gravami-
 num unter denen Ständen würde verglei-
 chen haben, alsdenn man mit desto besserer
 und einmüthigern Zusammenlegung, sich
 der Sache annehmen könnte. Zu dessen
 bestomehrern Erläuterung, folgende zwey
 Protocolla N. I. vom 27. Julii und N. II.
 vom 22. Aug. dienen.

N. I.

Sessio Universi Senatus Principum Imperii Publica, Monasterii d. 27. Julii
 Anno 1646. habita:

Directorium Salzbürg: P. P. Es würde denen Herren Abgesandten samt
 und sonderß bewußt seyn, was Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Branden-
 bürg, an Chur-Fürsten und Ständen Gesandten allhier, wegen ihres Herzogthums
 Pommern, so von der Cron Schweden in den punctum Satisfactionis mit gezeugen wer-
 den wollen, gelangen, und dieselbe ersuchen lassen, daß Sie diese Sache bey den Herren
 Schwedischen Plenipotentiarien dahin entweder schrift- oder mündlich disponiren,
 und vermitteln helffen wollen, damit dieselbe, wo nicht sich dessen Postulati gänzlich ent-
 schlagen, jedoch mit andern milden Gedanken und Vorschlägen herausgehen möchten.
 Dieweil man nun bey dem Fürstlichen Directorio, in was Stand es anjeho mit dem
 puncto Satisfactionis Suecicae beruhe, keine eigentliche Nachricht habe; Als wäre
 1) die Frage, ob nicht zuserst von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien sol-
 ches zu erforschen? 2) Dieweil man auch in Erfahrung gebracht, daß die Osnabrück-
 ischen Augspurgischen Confession-Berwandten, unlängst, und zwar ohn Vorwissen
 und Zuziehung der Catholischen Stände, deswegen eine Deputation an die Herren
 Schwedische Plenipotentiarios daselbst angestellet, und man aber Catholischen Theils
 nicht wissen könne, was dabey vorgebracht, und hinwiederum zur Antwort gegeben,
 und ob solche Deputatio übel oder wohl von ihnen aufgenommen worden; so stellet
 man zu bedencken, ob nicht rathsam, deswegen gleichfalls Bericht einzuhohlen? 3)
 Würde ebenmäßig zu Nachdencken gestellet, weils man mit dem Puncto Gravami-
 num so weit kommen, daß selbiger verhoffentlich ehest zu endlicher Richtigkeit ge-
 bracht, und dadurch der Punctus Satisfactionis merklich facilitiret werden mag,
 ob nicht der Ausgang selbiger Tractaten zuserst zu erwarten? Und 4) was denen
 Herren

1646. Sept. Herren Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten auf ihr gethanes Begehren für eine Resolution zu ertheilen sey?

1646.
Sept.

Salzburg: Man möchte wünschen, daß das Heilige Römische Reich in solchem Stande geblieben, oder noch zu seyn wäre, daß man nicht nöthig hätte, zu contentirung der auswärtigen Potentaten, jemanden einig Präjudiz und Schaden zuziehen zu lassen; wie dann zusehends des Herren Erzbischoffens zu Salzburg Hochfürstliche Gnaden, sowohl Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, als auch andern Ständen, daß sie hierin allerdings verschonet bleiben möchten, von Herren gern gönnen wollen, auch niemandes seines Theils etwas abzuvoiren, oder sonst zu präjudiciren gedächte: allein weil es leider so weit gerathen, daß, der Erzen Begehren und Intention nach, theils Stände schwerlich würden leer ausgehen können, als hielte man davor, daß thumlich und practicirliche Expedientia nicht allerdingß auszuschlagen seyn werden. Was demnach die 1) Quæstion betrifft, so wüßte er sich zwar zu erinnern, daß bishero von dem puncto Satisfactionis à parte wäre tractirt worden. Diem Weil man aber noch zur Zeit keine gewisse Information vom gegenwärtigen Stand selbiger Tractaten erlanget; so hielt er dafür, man thäte wohl, so man die Herren Kayserlichen um gründliche Nachricht und Communication dessen ersuchte. Ad 2) Wolte man sich gleichfalls affirmativè resolviret haben. Ad 3) Confusion zu verhüten, wäre besser, daß man in puncto Gravaminum fortschritte, ehe in puncto Satisfactionis etwas vorgenommen würde, und solte man dahero biß zu Ausgang der in puncto Gravaminum vorgenommenen Handlung, die gesuchte Deputation an die Herren Schweden anstehen lassen; Zumahln es bemeldter Handlung halben, auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten ehest erwartenden endlichen Erklärung verhoffentlich nechstens, beym Schluß und endlicher Richtigkeit bestünde. Ad 4) Es hätten sich die Herren Churfürstliche Brandenburgische biß dahin zu gedulden.

Braunschweig-Lüneburg: Er hätte vernommen, was der Herr Salzburgerische proponirt, und seine Proposition in 4. Capita abgetheilet. Ehe und zuvor er aber sich vorando darauf herauslasse, wolte er 1) dem hochlöblichen Fürsten-Rath mit wenigen zu verstehen geben, daß einer von den Herren Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten diesen Morgen zu ihm kommen, und angezeigt, daß ihm glaublich vorkommen, daß gestriges Tages von dem hochlöblichen Chur-Mainzischen Directorio den Herren Fürstlichen Gesandten ein Zettel dieses Inhalts, als erböthe sich Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, daß Er auf allen Fall ein Theil von Pommern ad Satisfactionem Suevicam abstehen wolte, so fern die Schweden dahin disponiret würden, daß sie ganz Pommern zu begehren, nicht beharreten, communicirt worden. Nun wäre es zwar nicht ohne, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit große Begierde zum Frieden trügen, aber weil sie noch zur Zeit zu Absteigung des gansen, oder eines Theils Pommern, nicht zu bewegen gewesen, vielweniger hätten Sie, als dessen Gesandten, weil sie hierzu niemahls instruiret worden, sich zu einer solchen Oblation verstehen können, noch wollen; Als wäre leichtlich die Rechnung zu machen, daß erwöhntes Zettel per errorem an das Chur-Mainzische Directorium in ea forma eingelaget. Sonsten aber möchten sie wohl gern wissen, ob die Herren Schwedischen auf solchen ihren propos zu beharren, oder aber vermittelst anderer erheblichen Expedientien davon abzulassen geneigt wären? Auf allen Fall aber wären sie Vorhabens, um Befoderung des Friedens, von ihrem Principali zu erwöhntem scopo etwas dienliches zu erhalten, doch wolten sie jeko erwarten, was die Stände des Reichs hierin schliessen würden. 2) Es hätte der Culmbachische, so auch das Anspachische Votum zu vertreten bevollmächtigt, ihn ersuchen lassen, weil er wegen erheblicher und vielleicht bekannter Ursachen nicht erscheinen könne, daß Er alsdann das Culmbachische und Anspachische Votum, suo loco & ordine seinethalben ablegen wolte, welches er ihm nicht abzuschlagen gewußt, und wolte demnach seinem Voto dieselbe eingeschlossen haben.

Dritter Theil.

333

So

1646.
Sept.

So viel nun kein Bedenken über die 4. proponirte Quaestiones anlangete, so mußte er ad 1) bekennen, daß er zu dem puncto Satisfactionis nicht instruiret wäre. Vermennet aber daneben, daß diese Quaestio darauf beruhe, daß die Stände die Herren Schwedischen von ihrem Vornehmen abmahnen, dabey er sich für diesemahl nicht weiter herauslassen könnte; sondern wolte sich auf allem Fall mit Salzburg conformiret haben: daß man nemlich sich zusehret bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien erkundige, in welchen terminis der punctus Satisfactionis bestehe. Ad 2) Er hätte zwar von der zu vorgedachten Osnabrückischen Evangelischen an die Herren Schwedischen verrichteten Deputation gute Wissenschaft erlangt, er trüge aber Bedenken, davon publice etwas in specie zu erzehlen, stellet es disfalls auf die Majora. In genere aber davon zu erwähnen, so wüßte er wol, daß selbige Deputatio apud Dominos Suecicos wäre wohl aufgenommen worden. 3) Punctus Gravaminum, wie bekandt, der gehöre ad I. Classen Tractatum, nun wäre ja derselbe noch nicht erledigt, darum man dann ad evitandam commixtionem, denselben erst absolviren, und alsdann zu den andern schreiten solle; welches auch die Herren Schwedischen zu mehrmahl gerathen. Ad 3) Ist in dieser Quaestio mit Salzburg einig. Ad 4) Wüßte er wohl gechehen lassen, daß von diesem puncto Satisfactionis preliminariter delibereet würde, und eine in genere entweder schrift- oder mündlich angestellte Recommendation wegen Pommern, an die Herren Schwedische ergienge, worüber er aber anderer Stände Meynung vernemen, und ihm biß dahin sein Votum reserviren wolte.

1646.
Sept.

Oesterreich: Erinnert sich hiebei des vor diesem angefallenen Reichs-Schlusses, so principaliter in nachfolgenden 4. Puncten bestünde, als: 1) Es wäre zu versuchen, ob sich die Cron Schweden durch Geld-Mittel contentiren lassen wolte. 2) Daß niemanden sein Land abgesprochen werden könne. 3) Daß die Herren Kayserliche Plenipotentiarii sich dieser Handlung unternehmen hiten. 4) Jedoch, daß dieselbe mit den Reichs-Ständen jederzeit davon communicirten. Ad 1) denen zufolge würde vornehmlich seyn, sich in hoc passu bey den Herren Kayserlichen nachrichtlicher Information zu erholen. Ad 2) Affirmativè, neben gutbefindenden glimpfflichen Andungen, daß man die Catholischen Stände nicht mit zu solcher zu Osnabrück vorgangenen Deputation gezogen hätte, dieses könne aber wohl durch das Directorium geschehen. Ad 3) Wolte man die Augspurgische Confessions-Verwandte erimmert und gebeten haben, daß sie den punctum Gravaminum absolviren: so könnte man darnach in den übrigen Puncten desto leichter fortschreiten, und zum Frieden-Zweck gelangen. Aus der vorigen Quaestionum Resolutionibus siehe die 4te per se.

Grubenhagen: Wie Lüneburg, und dieweil er aus dem Oesterreichischen Voto so viel verstanden, daß man Catholischen Theils, den Osnabrückischen Evangelischen Ständen, wegen mehrberührter Deputation eine ungleiche Ursache beyzemesen wolte, kan er nicht unterlassen, davon diese Nachricht zu thun, daß die Osnabrückische Evangelische allein von den Herren Churfürstlichen Brandenburgischen darum ersuchet worden, was dieselbe nun für eine consideration dabey gehabt, stelte er jeso dahin, es wäre aber solches jemanden zu präjudiciren nicht angesehen gewesen, und zweiffelt ihm nicht, daß die Herren Kayserliche davon zu Osnabrück werden gute Wissenschaft erlangt haben; Behält sich desfalls, und sonst alle Nothdurfft bevor.

Burgund: Ad 1) wie Salzburg. Ad 2) 3) & 4) conformiret er sich mit Oesterreich und Salzburg u.

Württemberg: Wüßte sich zusehret so viel zu bescheiden, daß sein gnädiger Fürst und Herr zwar gern sehe, daß das Friedens-Werk cheft absolviret werden möchte, doch aber zu vero Behuff Niemanden das Seinige abzuvoctiren begehrte, hätte verstanden, was der Herr Braunschweig-Lüneburgische Abgesandter von einem Zetel, so den Reichs-Ständen herumgeschicket worden, vorgebracht. Weilm nun des-

1646.
Sept.

sen Inhalt der Chur-Brandenburgischen Intencion zuwieder lauffe, müste man es auf derselben gethanen und ferners erfolgenden Erklärung billig dahin gestellet seyn lassen: hielte sonst seines Theils nicht für unbillig, daß man bey den Herren Schwedischen um Milderung ihres Begehrens ratione Pommern ansuchen möge. Die proponirten Quæstionen anlangend, so wäre er mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto einig, nemlich ad 1) also: daß zwar *anigo de puncto Satisfactionis* noch nicht materialiter tractiret, jedoch sich bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris erkundigt werden sollte, in welchen Terminis igo der punctus Satisfactionis beruhe. Ad 2) von den Dñabrückischen Bericht einzuziehen, wiewohl ihm nicht zweifelt, daß die Dñabrückische Evangelische allein von den Chur-Brandenburgischen dazu vermöget worden. Ad 3) & 4. Wie Lüneburg u.

1646.
Sept.

Teutsch-Meister u. Er hätte verstanden, was igo wäre vorkommen, möchte von Herren wünschen, daß ein jeglicher das seinige behalten könne, darzu er an seinem wenigen Orte, so viel möglich, so wohl Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als anderen behülflich seyn und cooperiren helfen wolle. So viel nun die 1) Quæstion betrifft, so wäre seine Meynung, ehe man etwas gewisses fürnehme, solle man sich bey den Herren Kayserlichen erkundigen, in quibus terminis der punctus Satisfactionis bestehe, und alsdann die Sache apud Plenipotentiaris Suecicos befodern. Ad 2) Wie Salzburg. Ad 3) Consentir cum Lüneburg. Die 4) Quæstion erledige sich aus der Ersten.

Baden: Wünschet gleicher gestalt, daß ein jeglicher bey dem Seinigen möchte gelassen werden. Und hielte igo dafür, daß man bey den Herren Kayserlichen um Information in puncto Satisfactionis Suecica Ansuchung thun sollte; auch die Dñabrückische Uncatholische ihrer einseitigen Deputation halber nicht allein zur Rede stellen, sondern sie dahin vermahnen, daß sie hinführo von solchem unbefugten Beginnen abstecken möchten.

Braunschweig-Lüneburg interloquendo: Diemeil Baaden die Evangelische Stände in seinem igenen Voto uncatholisch reculiret, und solches nicht allein wider die Reichs-Abschiede, Religion-Frieden und Satzungen, sondern auch dem Reichs-Herkommen und Gebräuchen, gänzlich zuwieder lauffe, wolte er dawieder öffentlich protestiret, und sowohl den Dñabrückischen als hiesigen Evangelischen ihre Nothdurfft vorbehalten haben. Protestation gegen das Wort: uncatholisch.

Baaden: Erkläret sich dahin, daß er nicht vermeynte, daß dadurch den Evangelischen ein Präjudiz zugezogen würde, diemeil aber von Braunschweig-Lüneburg dawieder öffentlich protestiret worden, als wolte Er vor das Wort: uncatholisch, der Augspurgischen Confessions-Verwandten gesetzt haben.

Bamberg: Ad 1) Quæst. hat er sich affirmativè erkläret, vermeynet 2) Man soll hiemit so lang anstehen, biß von den Dñabrückischen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihrer einseitigen Deputation halber an die Herren Schwedische, und wie dieselbe abgelassen, Nachricht eingehohlet worden, und darnach weiter davon deliberiren, benebst wolte ers endlich zu bedencken stellen, ob nicht auch die Herren Kayserliche um Einrathung, wie man sich hiebey zu verhalten, zu ersuchen. So viel die Quæstio quomodo? betrifft, müste dieselbe noch zur Zeit ausgefetzt verbleiben.

Reuchtenberg: Wie Oesterreich.

Worms: Die Quæst. an? resolviret sich aus dem von den vorgehenden gethanen Wunsch, daß Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dissals ratione ihres Herzogthums Pommern verschonet bleiben möchte, von sich selber. Ad 1) & 2) Ist er mit Salzburg einig. Ad 3) Man müste den punctum Gravaminum

Dritter Theil.

Biii 2

1646. Sept. minum erst erledigen, ehe man zu andern schreiten, und den Herren Churfürstlich-Brandenburgischen Råthen in ihrem petito willfahren könne. Ad 4) Hierüber wolte er sich mit denen Vorstimmenden vergleichen. 1646. Sept.

Eychstädt: Ad 1) Affirmativè. Ad 2) Affirmativè. Ad 3) Der punctus Gravaminum wäre zu maturiren, und mit dem puncto Satisfactio- nis so wohl in diesem als andern Fällen so lang anzusehen, dadurch denn die vierdte Quæstion für sich selber falle.

Strasburg: Wie der Teutsch-Meister.

Halberstadt: Itidem.

Cosnig: Dieweil man nicht durchgehends ledig ausgehen könne, so stellet er die Quæst. an? zu Erlangung moderation dahin. Ad 1) & 2) Affirmativè. Ad quæstionem Quomodo? darüber wären die Herren Kayserliche zu befragen, ulteriora reservando. Ad 4) Man müste erstlich der Herren Augspurgischen Con- fessions-Berwandten Resolution von Dinabrück einholen, und alsdann weiter tra- ctiren. Man solte auch ad 3) den Anfang der Handlung in puncto Gravami- num um so vielmehr erwarten, als selber ehst zu hoffen stünde.

Augsburg: Weilen unlångst des Herrn Bischoffens Fürstliche Gnaden seelie- gen Todes verfahren, und es sich dahero mit seiner vorhin obgehabten Instruction und Mandato in etwas geändert, als wolte ers bey Wiederholung des vorhin in Nahmen Aychstädt abgelegten Voti bewenden lassen.

Baderborn: Ad 1) Man müste der Chur-Brandenburgischen ihre eigent- liche Intencion einholen, und alsdann weiter von der Sachen reden. Ad 2) Wie Salzburg. Ad 3) Wie Vorstimmende. Und fiel also die vierdte Quæstion von sich selbst.

Regensburg: Wie Eychstädt.

Brixen und Trient: Er wäre nicht plenarie instruiet, darum confirmi- ret er sich mit Vorstimmenden.

Hildesheim: Wie Baderborn.

Dinabrück: Conformiret sich mit Bamberg und Cosnig.

Lüttich: Wie Hildesheim.

Berden: Wie Dinabrück.

Berdun: Wie Hildesheim.

Fulda: Wie Bamberg.

Hirschfeld: Wie Vorstimmende.

Würzburg: Wie Vorstimmende, insonderheit Hildesheim.

Elwangen: Wie Vorstimmende.

Berchtoldsgraden und Stablo: Wie Vorstimmende.

Corvey: Wie Hildesheim.

Die Prälaten: Wie Hildesheim.

Wetterauischen Grafen: Nechst abgelegten Curialien wegen dießmahlerst besuchten Fürsten-Raths alhie; Ad 1) amplectiret er Majora. Ad 2) reperir- te das Lüneburgische Votum. Ad 3) Hieraus müste man mit den Herren Dina- brückischen Evangelischen bey nechstvorstehender Communication zu Lengert- terre.

1646. terredung pflegen, und sich alsolang eines gewissen resolviren, dadurch zugleich die 1646.
 Sept. vierde Quæstion ihre Erledigung bekommt etc. Sept.

Fränckische Grafen: Weilen es für dißmahl (wie in dem Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Voto vernünftig angedeutet worden) nicht um die Materialia oder einige hauptsächlich Handlung in puncto Satisfactionis, sondern allein darum zu thun wäre, daß die Herren Schwedische Plenipotentiarii zu anderweitiger milderer Erklärung, und Apertur zu fernern Particular-Handlungen mit den Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten racione Pommern præparatorie & præliminariter disponiret werden mögen; als liesse man zwar diesseitigen Orts die bey der 1) vorgestellten Frag affirmative ausgefallene Majora mit gebührenden respect an seinen Ort gestellt seyn, hätte aber doch seines theils unvorgreiflich davon gehalten, daß zu Befoderung der Sachen, und zu Verhütung besorgender Confusion und Präposterirung der verschiedenen Materien, solche Berichts-Einhöhlung bey denen Plenipotentiaris, als unndthig wohl hätte eingestellt verbleiben mögen. Ingleichen, weilen bey der 2) Frage man bereit so viel gnugsame Nachricht, daß die dießfals zu Ösnabrück neulich vorgangene Deputation von den Herren Schwedischen anderst nicht, dann sehr wohl aufgenommen worden, hätte er davon halten wollen, daß man damit content seyn könne, und keine sonderbare Ursachen verhanden, sich mit fernerer überflüssigen Erkundigung aufzuhalten, zumahlen es ein fast schlechtes Ansehen haben würde, wann die gesuchte gesammte Deputation ex longo intervallo erst nachfolgen solte. Ad 3) repetirte Er zuforderst das Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Votum und dahin gestelltes Præsuppositum, daß deme vormahls gedachten Concluso gemäß, der zu der 2ten Classe gehbrige punctus Satisfactionis an diesem Ort ehender nicht materialiter und hauptsächlich reallumiret werden solte, biß vorher die 1ste Classe und der darunter principaliter begriffene punctus Gravaminum, seine Wichtigkeit erlanget. Nachdem aber gleichwohl nicht allein vorbedeuter massen, es dißmahl bloß um eßliche Præliminaria zu vorstehender Neben-Handlung über bemeldtem puncto Satisfactionis zu thun seyn wolle, sondern man auch sich benebenst zu erinnern, was gestalt deme vormahls in allen dreyen Reichs-Räthen einhellig gemachten Concluso, und bißher vielen unterschiedlichen vorgegangenen Actibus gemäß, zwischen den Herren Kayserlichen und Herren Königlich Plenipotentiaris die Tractaten in mehrberührten Satisfactionis-Puncten auf der Stände Ratification und Einwilligung unaufhältlich fortgesetzt werden sollen, welches aber, so viel die Schwedische Satisfaction betrifft, anderst, als vermittelst zugleich oder zuforderst fortgehender Handlung mit hochermeldten Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten, wegen des Herzogthums Pommern, als des Hauptstücks der affectirten Schwedischen Satisfaction, keinesweges geschehen kan, und daher dieß Werck bestmöglichst zu befodern seyn wolle; Als hielte man zu solchem Ende rathsam und höchstndthig zu seyn, ohnewarter der bevorstehenden und Ort gebe bald erfolgenden Endlichen Composition und Vergleichung der Gravaminum, den Herren Chur-Brandenburgischen mit würcklicher Forstellung der begehrten Deputation an die Herren Schweden zu willfahren, wie dann besorglich von denenselben die längere mora und Ausstellung pro refutatoriis gehalten und aufgenommen werden dürffte. Wann nun nicht allein solchergestalt die quæstio an? & quando? sondern auch folgendes die quæstio quomodo? resolviret, würde die Resolution der vierden Fragen, auf Andeutung dessen allen, gegen mehrwohlgedachten Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten bestehen, und sich selbst in die Hand geben.

Directorium: Es wären aus den abgelegten Votis und Bedencken drey Meinungen abzunehmen. Die 1) Meynung wäre, diweil nicht eigentlich von dem puncto Satisfactionis und dessen bißhero à part gepflogener Handlung informiret, und man daher nicht wissen könne, in quibus terminis dieselbe beruhe, als wären die Herren Kayserliche zu eruchen, daß sie den Ständen des Reichs deswegen Nachricht ertheilen wollen. 2) Dann auch, von den Herren Ösnabrückisch-Augsburgischen Confessions-Berwandten, ihrer einseitigen Deputation halber an die Herren Schwedischen,

1644
Sept.

Bericht einzuhohlen. 3) Weilen die Gravamina hoffentlich ehest ihre Erledigung erlangen würden, den Succes und Ausschlag solcher Handlung zu erwarten, in dessen 4) die Chur-Brandenburgische biß dahin um Gedult zu ersuchen, welcher Meynung Oesterreich, Burgund, Teutsch-Meister &c. gewesen.

1644
Sept.

Die zweyte Meynung gieng dahin, zwar Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg mit der Interposition zu willfahren, jedoch den Herren Kayserlichen vorhero Nachricht davon zu geben, und sich ihres Berichts und Meynung darüber zu ershohlen. Zugleich 2) zu Öfnabrück von den Herren Proceßirenden daselbsten um information, neben glimpflicher Andung der einseitig vorgangenen Deputation anzulangen. 3) Die Tractaten in puncto Gravaminum zu beschleunigen, alsdam 4) de modo zu deliberiren; Ita Bamberg, Worms, Eichstadt, Costnig, & alii Catholici.

Die dritte Meynung wäre gewesen, Sie wollten sich zwar bey den 1) und 2) Punkt daß sich hiernächst zu erkundigen, von den Majoribus endlich nicht abziehen, jedoch weil das Chur-Brandenburgische Absehen, nicht auf die Materialia des puncti Satisfactionis, sondern diesfalls allein auf disponirung der Herren Schweden zu mildern Vorschlägen und Postulatis, gerichtet stünde, hätte man sich damit nicht aufzuhalten, sondern ohne Anstand ihnen zu willfahren; Ita Braunschweig-Lüneburg & sequentes Evangelici &c. Württemberg, Wetterauische und Fräncische Graffen.

Braunschweig-Lüneburg: Könnte nicht lassen, das Directorium ehlicher Worte halber zu erinnern; Als, weilm im Concluso gedacht wird, daß man ratione Pommern eine Interposition ad Plenipotenciarios Svecicos über sich nehmen solle, so käme ihm bedenklich vor, solchen terminum zu gebrauchen, sintemahlen solches die Herren Chur-Brandenburgischen nicht begehren, zudem wäre es etwas nachtheilig, davon er aber für iso nicht mehr gedencken wollte. Liesse sich sonsten das 1) membrum Conclusi in affirmativam gefallen. Das 2) brächte sein Votum mit sich. Das 3) liesse er auch dabey, wiewol er nicht zuwiedern seyn würde, so man (antequam punctus Gravaminum fuerit absolutus) de puncto Satisfactionis preliminariter und nicht materialiter handele. Das 4) betreffend, so sey pro Intercessione nur Recommendatio zu seyn. Man könne auch die Churfürstlich-Brandenburgische biß zu Ausgang der in puncto Gravaminum angefangenen Handlung Gedult zu haben, ersuchen &c. Verhoffete, wann die 3te Meynung also abgefasset würde, so könnte man allerseits mit dem Concluso zufrieden seyn, wollte aber dadurch dem Directorio keinen Eintrag oder Präjudiz zugezogen haben.

Dabey es auch für dießmahl geblieben, und diese Sessio ein Ende genommen &c.

N. II.

Sessio pleni Senatûs Principum d. 22. Aug. Monasterii habita &c

Das Salzburgische Directorium nahm den Oesterreichischen Directorem, wie auch den Bambergischen von der Geistlichen, und den Württembergischen von der Weltlichen Fürsten-Band, um sich des im Churfürstlichen Collegio jüngsthin als den 27. Julii, bey damahlig gehaltener deliberation in puncto Satisfactionis Svecicæ, ratione Pommern, gefallenen Conclusi zu erkundigen, und selbiges einzuhohlen, mit sich, und den Abtritt zu den Herren Churfürstlichen. Nachdem nun die Correlation geschehen, und ein jeglicher sich an seinen gehörigen Ort wiederum versüßiget, brächte Salzburg nachfolgendes vor: Sie hätten jeso mit den Herren Churfürstlichen Correlation und Unterredung über dem igtgedachten puncto Satisfactionis Svecicæ, ratione Pommern, gehalten, und deren Conclusum auch nochmahlige Meynung dahin eingenommen: Als hätte das Churfürstliche Collegium beschlossen,

1646.
Sept.

schlossen, daß, ob man wol zwar Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg in Dero Begehren gern gratificiren, und die Herren Schwedischen Plenipotentiarios zu mildern Gedanken disponiren helfen wolle; dennoch, weil man nicht wissen könnte, wie weit die Herren Kayserlichen mit den Herren Schwedischen Plenipotentiarios in puncto Satisfactionis gekommen, und wie die nemlich von den Augspurgischen Confessions-Vermählern zu Dänabrick angestellte Deputation von den Herrn Svecicis wäre aufgenommen und abgelassen, daß man dahero für gut angesehen, 1) Information über die an Seiten der Herren Kayserlichen Plenipotentiarios mit den Herrn Svecicis in puncto Satisfactionis angestellte Handlung, und dann 2) über den Ab- lauff vorbesagter Deputation, Nachricht einzuziehen. 3) Dieweil Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg Abgesandter, der Herr von Löben, dieser Endes bereits wieder angelanget, und sonder Zweifel von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit dieses Puncts halber, sonderliche Instruction mit sich gebracht hätte, müste man erstlich vernehmen, was dessen Gemüths-Meynung recht wäre, und wie weit sich selbiger hierzu verstehen wolle. 4) Weil man auch jeso an eben dem puncto Gravaminum, so zuvorderst ohn Vermischung mit andern erledigt werden müste, stark laboriret, als wäre deren Erledigung zuvor zu erwarten, und darnach den Herren Churfürstlichen auf ihr Suchen nicht allein freundliche Antwort zu ertheilen, sondern auch die gesommene recommendacion ad Dominos Svecicos bester manen ins Werk zu richten. Hingegen aber wären die Majora im Fürsten-Rath dahin gangen, daß man den Churfürstlich-Brandenburgischen antworten, und eine Deputation, um vorgedachte Sache auf mildere Mittel und Wege zu bringen, ad Dominos Svecicos vorgehen lassen sollte; Wiewol nun billig ein gewisser Schluß daraus zu formiren gewesen, so hätten sich doch wieder solche Meynung etliche Stände hart gesetzt, und begehret, daß man mit dem puncto Satisfactionis Svecicæ sicherge- stalt so lang in Ruhe stehen solle, bis man in puncto Gravaminum zum wenigsten den Gegen-Auffas verfertigt und überliefert hätte, da man sich alsdann weiter ver- gleichen könnte; welches dann bis anhero geschehen, und zwar fernhin nichts vor- genommen worden. Dieweil aber von den Herren Churfürstlich-Brandenburgischen im Antwort anderweit angehalten worden, als hätte man für gut angesehen, deswegen abermahl eine deliberation anzustellen, und stünde zu der Herren Abgesandten Belieben, ob sie sich weiters vernehmen lassen wollten, oder nicht. Es bestünde demnach die itzige deliberation auf nachfolgender Quæstion: Ob man nemlich mit begehrtter Antwort ansehen, bis daß erstlich der punctus Gravaminum gänzlich erledigt, oder ob man unerwartet dessen antworten, und mit der für gut befundenen recommendacion fortfahren wolle?

Oesterreich: Es wäre ihm noch unentfallen, was bey der den 27. Julii angestellten Consultation wäre vorkommen, und wohin er in seinem abgelegten Voto sein Ab- sehen gerichtet. Dieweil er dann auch noch nicht anderer Meynung seyn könnte, so wollte er solches anhero repetiret, und sich mit dem in dem Churfürstlichen Collegio gemachten und auf gleichen Zweck zielenden Schluß conformiret, auch der Stände Conclusum erwartet haben.

Pfalz-Neuburg: Er hätte verstanden, was vor diesem auf Anhalten der Herren Brandenburgischen in puncto Satisfactionis Svecicæ, ratione Nommen, zur delibe- ration gezogen, und deswegen concludiret werden wollen. Ob nun wohl nicht oh- ne, daß Niemanden das Seinige ab votiret werden müsse, er auch nie dahin instruiret wäre: so hielt er jedoch dafür, weil man wegen ist berührten Puncts noch nicht in hauptsächlicher Handlung versirte, sondern nur eine recommendacion zu mildern Gedanken ins Werk zu richten begehret worden, daß man solche ohne ferners Beden- ken und besorgende confusion mit dem puncto Gravaminum, so, ratione tra- ctationis in certas Classes divisæ, den Vorzug dahero nicht verlehre, ehest vor sich gehen lassen solle. Dann ob man gleich Primam Classen primò absolviren, und bil- lig andern præferiren müsse, so könnte man sich doch daran also nicht binden lassen, daß

1646.
Sept.

1646.
Sept.

man interim zu desto schleuniger Befoderung des Friedens, in andern nichts anfangen, gedencken noch handeln solle. Wolte derowegen unverfänglich dafür halten, daß man bedorab auf ratification der Stände, dem Churfürstlich-Brandenburgischen petito nicht allein antworten, sondern auch würcklich deferiren, und in puncto Satisfactionis Svecicæ unâ cum puncto Gravaminum, ohne befürchteter Vermischung und dahero entsehender Difficultât, handeln könne, doch wolte er sich endlich den Majoribus nicht entziehen.

1646.
Sept.

Burgund: Conformirete sich mit dem im Churfürstlichen Collegio gefallenen Concluso &c.

Württemberg: Erinnerete sich zwar, was für herrliche Rationes im jüngsten Reichs-Rath abgelegeten Salzburgischen Voto wieder der denen Herren Churfürstlichen auszustellenden Antwort, und beehrte recommendation wären angeführet worden. Biewol er nur denen ihre Wichtigkeit nicht entziehen wolte; so wäre jedoch seines Erachtens nunmehr dahin zu sehen, wie man je ehe je lieber das Friedens-Werck befodere. Dieweil dann dieses der Herren Churfürstlich-Brandenburgischen Begehren, bedorab so sie ihres Gemüths Meynung besser entdeckten, eine ziemliche Staffel dazu seyn könne; so hielte Er dafür, man thäte besser, wann man denen selben hierinn gratificirte, und unerwartet des puncti Gravaminum, mit der beehrten recommendation ad Svecicos forteilere.

Salzburg: Es wäre die Erdeterung der Gravaminum zu erwarten, und die recommendation ehe nicht fortzustellen.

Baden: Es wäre zwar zu wünschen, daß man so bald mit der Erledigung der Gravaminum fertig werden könnte, daß man ohne fernern Verzug auch in puncto Satisfactionis etwas fürträgliches verrichten, und also diese beehrte recommendation ihren Fortgang gewinnen könnte; Allein weilh noch schlechte apparenz vorhanden, so wolte er sich endlich mit Desferreich vergleichen.

Bisanz: Wie vorsehende auf der Geistlichen Fürsten-Banck.

Leuchtenberg: Wie Baaden &c.

Teutsch-Meister: Wie Desferreich.

Bamberg: Er hätte die discrepantz der Herren Churfürstl. und Fürstlichen Meynungen wohl eingenommen, alldieweil er aber soviel vermercket, daß die Fortstellung der beehrten recommendation dem puncto Gravaminum eine remoram causiren würde; und dann der Herren Churfürstl. wie auch Städtischen Schluß dahin gieng, daß man erstlich den punctum Gravaminum absolviren und beschließen sollte; so wolte Er sich mit denen hierinn conformiren.

Worms: Repericte sein jüngstes Vorum, videlicet, ut punctus Gravaminum prius absolveretur.

Eychstädt: Er hätte seinem gnädigen Herrn von der neulichen Consultation unterhängen Bericht gethan, und gebeten, ihm wegen des puncti Satisfactionis halber, ausführlichere Instruktion zuzuschicken, dieweil Er aber noch keine Antwort wieder bekommen, könnte er sich hierauf schließlic nicht heraus lassen, wolte aber unterdessen den Majoribus subscribiret haben.

Strasburg: Wie Eychstädt.

Halberstädt: Wie Eychstädt.

Coff-

1646.
Sept.

Cosnitz: Wie Pfalz-Neuburg, wollte sich aber auf allen fall mit den Majoribus und Bambergischem Voto conformiren.

1646.
Sept.

Augsburg: Amplectirte Majora.

Paderborn: Majora placebant.

Hildesheim: Wie Bamberg.

Regensburg: Wie Augsburg.

Bassau: Wie Teutsch-Meister ꝛc.

Trient, Brixen: Wie Bamberg.

Münster: Majora placebant.

Osnabrück: Majora.

Lüttich: Majora.

Verdun: Dieweil er vermercket, daß er im jüngst und in eadem causa gehaltenem Reichs Rath nicht wol vernommen worden, als wollte er sein jüngstes Votum dahin kürzlich wiederholen haben, daß man erstlich, so wol bey den Herren Kayserlichen, als denen Osnabrückischen, so diese Pommern betreffende Sache per Deputatos den Herren Schwedischen schon vor diesem an und vorgebracht, des hieraus erwachsenen Zustandes und Ablaufes halber, auch was der Herr von Löben für Resolution mit sich gebracht, gnugsame information einzuholen, und alsdann mit angedeuteter recommendation fortzufahren, sich zum foderlichsten angelegen seyn lassen müste.

Fulda: Wie Bamberg.

Hirschfeldt, Würzburg, Etwangen: Majora.

Corvey: Majora.

Prelaren: Majora.

Augsburg im Nahmen der Wetterauischen Grafen: Dieweil die Wetterauischen Grafen von hier wiederum nachher Osnabrück gereiset; Als hätten sie ihr Votum zu Papier gebracht und ihn gebeten solches an ihre statt abzulegen, verlasse demnach solches, welches unter andern dahin gieng, daß man ad Dominos Svecicos keine Deputation fortstellen solle, bis zu foderst der punctus Gravaminum erlediget, und zuvor sowol bey den Herren Kayserlichen, wie weit selbige apud Svecicos den punctum Satisfactionis in generalibus behandelt und gebracht, als auch bey dem Herrn von Löben, der eigentlichen und endlichen resolution halber, information eingelegen wäre, sintemahl hiebey auch andere Stände mehr interessiret wären, und hiedurch sehr gravirt werden könnten, wenn man hiemit so jähling procedirte ꝛc.

Fränkische Grafen: Repetirte das Pfalz-Neuburgische und Würtembergische Votum, doch wollte er endlich in eventum den Majoribus wegen gehörigen Respects sich untergeben haben.

Conclusum: Dieweil die Majora dahin ausgefallen, daß zu foderst der punctus Gravaminum erlediget, und immittelst gewisse Informationes über dem puncto Satisfactionis Svecicæ ratione Pommern allenthalben eingeholet werden müsten, auch jezo die Zeit verstrichen; Als sollten sich die zuvor gedeputirte zu Einholung des Churfürstlichen Concluli heute auf dem Nachmittag um 4. alhie wieder einstellen, und mit den Herren Churfürstlichen eines gewissen vergleichen ꝛc.

Dritter Theil.

A a a a

§. XII.